

Bekanntmachung,

betreffend

die Eichung des Getreideprobiers.

Vom 14. Mai 1891.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Vorschriften:

§. 1.

Als weitere Gattung der in der Eichordnung aufgeführten „Waagen für besondere Zwecke“ (§§. 61 bis 66) werden Vorrichtungen zur Qualitätsbestimmung des Getreides mittelst Wägung kleiner Körnermengen unter der Bezeichnung „Getreideprobier“ zur Eichung zugelassen. Der Getreideprobier besteht aus

1. einem cylindrischen Hohlmaaß, welches oben mit einem die Wandung ringsum durchschneidenden Schlig versehen ist,
2. einem cylindrischen Hohlkörper, welcher lose in das Maaß paßt, dem Vorlaufkörper,
3. einem Abstreichmesser, welches sich leicht durch den Schlig hindurch schieben läßt und den ganzen Maaßquerschnitt ausfüllt,
4. einem cylindrischen Füllrohr, welches mit einer Muffe auf das Maaß fest aufgesetzt werden kann,
5. den im §. 4 genannten Hülfs-einrichtungen.

§. 2.

Der Raumgehalt des Hohlmaaßes (§. 1 Nr. 1) muß entweder $\frac{1}{4}$ Liter oder 1 Liter betragen. Andere Maaßgrößen sind nicht zulässig.

Der Getreideprobier zu $\frac{1}{4}$ Liter kann in zwei Formen ausgeführt werden, nämlich in einer tragbaren Form und in einer Form für ständigen Gebrauch an einem und demselben Orte. Bei der tragbaren Form sollen sämtliche Theile sich in eine runde oder kofferförmige Metallkapsel von höchstens 24 Centimeter Länge und 10 Centimeter Breite verpacken lassen. Im Uebrigen unterscheidet sich

Reichs-Gesetzbl. 1891.

diese Form von derjenigen für den ständigen Gebrauch nur durch die Art der in §. 4 genannten Hülfeinrichtungen.

§. 3.

Die im §. 1 unter Nr. 1 bis 4 genannten Theile sollen folgende Beschaffenheit haben:

1. Die Maaße sollen aus Messing, ihre cylindrischen Wände aus gezogenem Rohr bestehen. Der Rauminhalt wird unten durch den eingelegten Vorlaufkörper, oben durch den Schlit für das Abstreichmesser abgegrenzt. Der innere Durchmesser soll bei dem Viertelliter 53,2 Millimeter, bei dem Liter 88,2 Millimeter betragen, der Schlit soll nur so breit sein, daß das Abstreichmesser gerade noch leicht hindurch geht. Die Wandstärke des Viertelliters darf nicht unter 0,75 Millimeter, die des Liters nicht unter 1 Millimeter betragen. Ueber dem Schlit soll das Maaß noch so hoch wie der Vorlaufkörper sein. Der Boden muß hohlgestellt und so durchlöchert sein, daß die Luft beim Niederfallen des Vorlaufkörpers ungehindert entweichen kann.
2. Der Vorlaufkörper soll aus Messingblech hergestellt und innen derartig versteift sein, daß sich Stempel auf die Stirnfläche aufschlagen lassen. Er soll in dem Maaße nicht weniger als 0,5 Millimeter und nicht mehr als 1 Millimeter Spielraum haben. Bei dem Viertelliter soll der Vorlaufkörper eine Höhe von 22 bis 24 Millimeter und ein Gewicht von 88 bis 90 Gramm, bei dem Liter eine Höhe von 39 bis 41 Millimeter und ein Gewicht von 445 bis 455 Gramm einhalten. Der Vorlaufkörper soll eine allseitig abgedrehte Oberfläche zeigen, seine Stirnflächen sollen eben und parallel sein.
3. Das Abstreichmesser soll eben und aus messerhartem Stahl mit Messingfassung hergestellt sein; die Schneide soll nach Einführung des Messers in den Schlit über das Maaß hinausreichen, ihre Schärfe soll keine einseitige sein, sondern mit der Mitte der Blechstärke zusammenfallen.
4. Das Füllrohr soll aus mindestens 0,75 Millimeter starkem Messingrohr gefertigt sein und im aufgesetzten Zustande, im Lichten von dem eingelegten Vorlaufkörper an gemessen, bei dem Viertelliter eine Höhe von 210 bis 211 Millimeter und bei dem Liter eine Höhe von 275 bis 276 Millimeter haben; der innere Durchmesser soll bei ersterem 50 Millimeter, bei letzterem 79,2 Millimeter betragen. Das Füllrohr soll auf dem Maaßrande, nicht auf vortragenden Theilen des Maaßes aufsitzen.
5. Der Durchmesser des Maaßes und des Füllrohres darf von den vorstehend angegebenen Abmessungen nicht um mehr als 0,2 Millimeter abweichen. Das Gesamtgewicht eines Getreideprobiers in der tragbaren Form darf einschließlich der Metallkapsel 2 200 Gramm nicht überschreiten.

§. 4.

An Hülfsrichtungen sollen beigegeben sein:

1. dem Getreideprober zu 1 Liter ein als Präzisionswaage geachter gleicharmiger, für eine größte zulässige Belastung von 2 Kilogramm bestimmter Waagebalken und eine Gewichtschale mit starrem Bügel; dem Getreideprober zu $\frac{1}{4}$ Liter ein als Handelswaage geachter gleicharmiger, für eine größte zulässige Belastung von 500 Gramm bestimmter Waagebalken und eine Gewichtschale, letztere bei dem tragbaren Getreideprober in Form einer gestielten Scheibe von 47 bis 48 Millimeter Durchmesser, sonst in gewöhnlicher Form mit starrem Bügel. Die Gewichtschale, an die Waage gehängt, muß mit dem Maaße einschließlich des Vorlaufkörpers im Gewicht genau übereinstimmen.
2. dem Getreideprober zu 1 Liter ein Satz geachter Präzisionsgewichte von 200, 200, 200, 100, 50, 50, 20, 20, 10, 5, 2, 2, 1 Gramm, dem Getreideprober zu $\frac{1}{4}$ Liter fünf Scheibengewichte von 100, 50, 20, 20, 10 Gramm im Durchmesser von 47 bis 48 Millimeter, ferner fünf Gewichtsstücke von 5, 2, 2, 1, 0,5 Gramm in Form rechteckiger Platten mit einer verlängerten und aufgebogenen Ecke, sämtlich aus Messing. Ist die Gewichtschale gestielt, so sollen die Scheibengewichte einen Schlitze zum Aufschieben tragen; andere Scheibengewichte dürfen eine Durchbohrung haben. Die Scheibengewichte sollen eine allseitig abgedrehte Oberfläche zeigen.
3. folgende Gegenstände:
 - a) eine Holzplatte mit metallener Säule zum Aufhängen der Waage und eine Vorrichtung zur befestigten Aufstellung des Maaßes beim Füllen,
 - b) ein Holzkasten zur Aufbewahrung der zuvor genannten Theile,
 - c) ein Umschlußkasten, in welchen der unter b genannte Kasten eingeschoben und welcher sodann die Säule überdeckend mit der unter a genannten Platte zu einem allseitig geschlossenen Kasten vereinigt werden kann.

Zulässig ist es ferner,

- d) eine zweite Waageschale zum Aufstellen des Maaßes, nebst
- e) einer Messingplatte, welche als Tarirmaterial zum Ausgleich des leeren Maaßes einschließlich des Vorlaufkörpers auf der anderen Schale dienen kann,

beizugeben. Bei dem tragbaren Getreideprober zu $\frac{1}{4}$ Liter kommen die unter Nr. 3 bezeichneten Gegenstände in Wegfall, dagegen soll demselben die zur Verpackung dienende Metallkapsel (§. 2 Absatz 2) beigegeben sein.

§. 5.

Das Maafß soll außer der Raumgehaltsangabe eine Geschäftsnummer tragen. Dieselbe Nummer soll auf beiden Stirnseiten des Vorlaufkörpers, auf dem Füllrohr, dem Abstreichmesser, der Gewichtsschale und auf den Scheiben- und Plattengewichten angebracht sein. Die Scheiben- und Plattengewichte sollen nach ihrem Sollgewicht in Gramm bezeichnet sein. Sämmtliche Bezeichnungen müssen eingegraben oder eingeschlagen sein.

Zulässig ist es, Namen und Sig eines Geschäfts, sowie eine Fabrikmarke auf dem Umschlußkasten, der Metallkapsel, dem Maafße oder dem Abstreichmesser anzubringen. Andere Angaben sind unzulässig.

§. 6.

Die Gewichtsangaben der ordnungsmäßig mit Weizen gefüllten Vorrichtung dürfen, im Durchschnitt aus fünf Versuchen, bei dem Viertelliter nicht um mehr als 0,75 Gramm, bei dem Liter nicht um mehr als 1,5 Gramm von den Angaben eines Gebrauchsnormal-Getreideprobers abweichen.

Als Fehlergrenzen der Scheiben- und Plattengewichte gelten bei den Stücken von 100 Gramm bis 1 Gramm die Fehlergrenzen der gleichschweren Handelsgewichte; der Fehler des 0,5 Grammstückes darf nicht mehr als 8 Milligramm betragen.

§. 7.

Das Maafß erhält dicht unter dem Schlitze, das Füllrohr dicht am oberen Rande, das Abstreichmesser auf der messingenen Einfassung, die Gewichtsschale und der Vorlaufkörper in der Nähe der Geschäftsnummer den Mischungsstempel durch Aufschlagen, und zwar bei dem Getreideprober zu $\frac{1}{4}$ Liter den gewöhnlichen Stempel, bei demjenigen zu 1 Liter den Präzisionsstempel.

Die Scheiben- und Plattengewichte werden wie Handelsgewichte gestempelt. Nichtamtliche Berichtigungsarbeiten finden nicht statt.

Einzelne Theile des Apparates dürfen nur geaicht oder nachgeaicht werden, wenn der ganze Apparat mit vorgelegt wird. Die Waagebalken und Gewichte unterliegen dieser Beschränkung nicht; die Scheiben- und Plattengewichte dürfen jedoch ohne Vorlegung des Apparates nur geaicht werden, wenn sie mit der Geschäftsnummer (§. 5 Absatz 1) versehen sind.

§. 8.

Die Michtung oder aichamtliche Beglaubigung anders gearteter Vorrichtungen zur Dualitätsbestimmung des Getreides ist nicht zulässig.

§. 9.

Für die Prüfung und Stempelung der Getreideprober werden folgende Gebühren festgesetzt:

	Bei einem Getreide- prober zu			
	$\frac{1}{4}$ Liter		1 Liter	
	Marf.	Pf.	Marf.	Pf.
Für die vollständige Prüfung und Stempelung, ausschließlich der Gebühren für die Uichung von Waage- balken und Gewichten und zwar im Einzelnen	1	35	2	60
a) für die allgemeine Prüfung, einschließlich der Nachmessungen, sowie der Kontrolle des Ein- spiels der leeren Waage	—	20	—	30
b) für die Prüfung der Genauigkeit der Angaben	1	—	2	—
c) für die Stempelung	—	15	—	30

Bei Prüfung ohne Stempelung werden die Gebühren unter a oder unter a und b erhoben, je nachdem nur die Prüfung unter a oder zugleich auch die unter b stattgefunden hat.

Die Gebühren für Prüfung und Stempelung der Scheiben- und Platten-
gewichte sind besonders, und zwar nach der Tare für Handelsgewichte zu erheben.
Für etwaige Uichung des Waagebalkens und der Präzisionsgewichte werden die
entsprechenden Sätze der Uichgebühren-Tare erhoben.

Wird eine Gewichtschale als Ersatztheil zur Nachuichung vorgelegt, so
genügt die Prüfung der Uebereinstimmung ihres Gewichts mit dem Gewichte des
Maasses und des Vorlaufkörpers, wofür einschließlich der Stempelung die vor-
stehend unter a aufgeführte Gebühr zu erheben ist. Bei Vorlegung anderer
Theile, ausgenommen Waagebalken und Gewichte, bedarf es auch der unter b
genannten Prüfung der Genauigkeit der Angaben. Für die Stempelung von
Ersatztheilen werden Gebühren nicht erhoben, falls nicht mehr als zwei Stücke zu
stempeln waren.

Berlin, den 14. Mai 1891.

Kaiserliche Normal-Uichungs-Kommission.

Huber.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung der Eichordnung und der Eichgebühren-Taxe.

Vom 15. Mai 1891.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Artikel 1.

An Stelle der Vorschrift im §. 5 Nr. 3 der Eichordnung tritt folgende Bestimmung:

Bei zusammenlegbaren Maaßstäben ist zur Sicherung der Zusammengehörigkeit der einzelnen Theile ein Stempel so aufzubringen, daß er alle Theile des zusammengelegten Maaßes gleichzeitig trifft.

Artikel 2.

Die Bestimmung im §. 25 Nr. 14 der Eichordnung wird aufgehoben.
Der §. 27 wird, wie folgt, abgeändert:

§. 27.

Stempelung.

1. Die Stempelung der Maaße aus Holz erfolgt durch Einbrennen. Wenn jedoch zur Aufnahme der Bezeichnung des Maaßes ein Schild angebracht ist, wird zur Sicherung der Zugehörigkeit desselben zu dem Maaße eine der Befestigungsschrauben durch Aufschlagen gestempelt. Für die Stempelung der Maaße aus Metall gelten die entsprechenden Vorschriften des §. 12.

2. Alle hölzernen Hohlmaaße erhalten je einen Stempel dicht am oberen Rande der äußeren Wandfläche über der Bezeichnung und auf der inneren Bodenfläche. Außerdem ist bei Spanmaaßen am unteren Rande der äußeren Wandfläche ein Stempel so aufzusetzen, daß er auf Boden und Wand zu stehen kommt. Aus einem Stück gedrehte Holzmaaße erhalten einen Stempel dicht am unteren Rande der äußeren Wandfläche; bei Daubenmaaßen ist ein Stempel auf die innere Seite des vorstehenden Endes derjenigen Daube, welche oben am Rande gestempelt ist, zu setzen und zwar möglichst nahe an der unteren Bodenfläche.

3. Bei Spanmaaßen mit Beschlag werden die Randstempelungen dicht an den Beschlag gesetzt.

Artikel 3.

Von den im §. 33 aufgeführten Meßrahmen für Brennholz werden diejenigen von $\frac{1}{4}$ Quadratmeter Rahmenfläche zur Mlichung nur noch bis zum 31. Dezember 1892 zugelassen.

Artikel 4.

Zur Ausmessung von nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Meter langem, dicht gepackten Spaltholz werden hölzerne oder eiserne Meßrahmen zugelassen, deren lichte Rahmenfläche $\frac{1}{50}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{5}$ Quadratmeter beträgt. Dieselben sollen, wie folgt, beschaffen sein:

1. Die Rahmen sind nur zur Messung der von den Stirnflächen des zu messenden Holzes eingenommenen Fläche bestimmt. Die Rahmenflächen sollen Rechtecke sein, deren längere Seite die Grundlinie bildet. Die Fläche von $\frac{1}{50}$ Quadratmeter soll durch ein Rechteck von 10×20 Centimeter, diejenige von $\frac{1}{20}$ Quadratmeter durch ein solches von 20×25 Centimeter, diejenige von $\frac{1}{10}$ Quadratmeter durch ein solches von 25×40 Centimeter, diejenige von $\frac{1}{5}$ Quadratmeter durch ein solches von 40×50 Centimeter dargestellt werden, gemessen im Lichten der Rahmen.
2. Die Rahmenflächen sollen lediglich durch fest mit einander verbundene hölzerne oder eiserne Pfosten, oder durch ebensolche Bretter begrenzt sein, und zwar nur durch den unteren und die beiden Seitenrahmen unter Wegfall des vierten oberen Rahmenstückes.
3. Eine Verbindung mehrerer Rahmenflächen zu einem zusammenhängenden Gestell ist nur zulässig, wenn die Rahmen nebeneinander, nicht übereinander verbunden sind.
4. Die Rahmen müssen fest aufstellbar sein und dem Holz eine Auflagerungsfläche von mindestens 20 Centimeter Breite bieten.
5. Die Bezeichnung geschieht durch Angabe des Flächeninhalts in Quadratmeter auf dem unteren waagerechten Rahmenstücke, und zwar mit „Quadratmeter“ oder mit qm.
6. Die im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler der Rahmenseiten von mehr als 10 Centimeter Länge dürfen höchstens $\frac{1}{100}$ der Solllänge, bei 10 Centimeter Länge höchstens 2 Millimeter betragen.
7. Die Stempelung erfolgt neben der Bezeichnung und an den oberen Enden der Seitenrahmen.

Für die Ausführung der Stempelung und der Bezeichnung gelten die im §. 34 der Mlichordnung gegebenen Vorschriften.

8. Für die Prüfung und Stempelung der vorgedachten Meßrahmen von $\frac{1}{50}$ bis $\frac{1}{5}$ Quadratmeter Rahmenfläche werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Für die Mlichung	15 Pf.
2. Für Prüfung ohne Stempelung	5 „
3. Für Aufbringung der Bezeichnung	10 „

Artikel 5.

An die Stelle der Festsetzungen unter I der Mlichgebühren-Taxe tritt vom 1. Januar 1892 ab Nachfolgendes:

I. Längenmaafze.

	A		C	
	Mischung.		bloße Prüfung.	
	a	b	c	d
	Gesamtlänge.	Eintheilung.	Gesamtlänge.	Eintheilung.
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
1. Präzisionsmaafstäbe	60	30	30	30
2. Metallene, Elfenbein- oder Buchsbaum- Maafstäbe von weniger als 1 m	30	15	15	15
1 und 2 m	40	15	20	15
längere	60	20	30	20
3. Zusammenlegbare Maafstäbe, sowie				
4. Werk- und Langwaaren-Maafstäbe aus Holz von 0,5 und 1 m	10	5	5	5
2 m	20	10	10	10
längere	50	10	25	10
5. Bandmaafze von weniger als 10 m	30	10	15	10
längere	50	15	25	15

Außerdem in allen Fällen für das Einbreimen oder Aufschlagen der Längenbezeichnung 20 Pf.

Auf Grund vorstehender Sätze ist zu berechnen:

1. für die Gesamtlänge

a) wenn das Maaf nur eine Gesamtlängenbegrenzung hat, der Satz unter Aa;

b) wenn es mehrere Gesamtlängenbegrenzungen hat, für jede Gesamtlänge, auf welcher eine Stempelung erfolgt, der Satz unter Aa; für jede Gesamtlänge, welche ohne Stempelung bleibt, der Satz unter Cc.

Stückweise Prüfung der Gesamtlänge für den Fall, daß letztere ein Vielfaches der Gesamtlänge des Gebrauchsnormals beträgt, bedingt keine Gebührenerhebung nach b oder d.

2. für die Eintheilungen

a) wenn das Maaf, gleichviel auf welchen Seitenflächen, im Ganzen nicht mehr als 300 Eintheilungsmarken hat, der Satz unter Ab;

b) wenn es mehr als 300 Eintheilungsmarken hat, das Doppelte des Satzes unter Ab.

Für die bloße Prüfung der Gesamtlänge eines Bandmaafes von mehr als 2 m tritt zu dem Satz Cc der Satz unter Cd hinzu.

Berlin, den 15. Mai 1891.

Kaiserliche Normal-Mischungs-Kommission.

Huber.